

## **„Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen“ und „Kein Täter werden“: Bausteine für eine gesellschaftliche und forschungsethische Debatte**

*Heinz-Jürgen Voß*

*Veröffentlicht in und zitierbar als: Voß, Heinz-Jürgen (2015): „Die Lust am Kind“ und „Kein Täter werden“ -Bausteine für eine gesellschaftliche und forschungsethische Debatte. In: Mildenerger, Florian (Hg.): Die andere Fakultät – Theorie, Geschichte, Gesellschaft. Hamburg: Männerschwarm Verlag, S. 28-39.*

Rüdiger Lautmann hat meinen Lebenslauf geprägt. Er hat meine Dissertation als Erstgutachter begleitet und mit guten Hinweisen maßgeblich beeinflusst. Ich habe von ihm auch gelernt, wie wertschätzend eine Debatte geführt werden kann und wie wohlthuend Kritik ist – auch für die Qualität des entstehenden Produkts.

Theoretisch gehört Rüdiger Lautmann ohnehin und unstrittig zu den ganz Großen. Ihm ist es in wesentlichen Anteilen zu verdanken, dass seit den 1970er Jahren auch in der Bundesrepublik Deutschland Homosexualität im institutionalisierten Wissenschaftsbetrieb Thema wurde. Er hat Veröffentlichungen zu Homosexualität vorgelegt, die auch heute noch wegweisend sind. Der Suhrkamp-Band „Seminar: Gesellschaft und Homosexualität“ (1977) – und besonders der dort von ihm mit verfasste Aufsatz „Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ – gibt noch heute Richtung und zeigt exemplarisch das reflektierte Vorgehen Rüdiger Lautmanns. Standardwerke sind das von ihm herausgegebene Nachschlagewerk „Homosexualität: Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte“ (1993) sowie selbstverständlich sein Grundlagenwerk „Soziologie der Sexualität: Erotischer Körper, intimes Handeln und Sexualkultur“ (2002). Und aus Merseburger und Leipziger Sicht, Orten, denen ich sexualwissenschaftlich besonders verbunden bin: Schon an der ersten Jahrestagung der „Gesellschaft für Sexualwissenschaft“ zum Thema „Pornographie“, die am 3. November 1990 stattfand, hat Rüdiger Lautmann mit einem konzentrierten Vortrag teilgenommen. Neben den wissenschaftlichen Arbeiten gehört er zu den wenigen, die durch beharrliche Arbeit den Weg dafür geebnet haben, dass auch Leute, von denen bekannt ist, dass sie gleichgeschlechtlichen Sex haben, an Hochschulen arbeiten können. Bis vor einigen Jahren war das zumindest in Deutschland noch keine Selbstverständlichkeit.

Rüdiger Lautmann hat sich in seiner Arbeit auch nicht vor „heißen Eisen“ gescheut – und tut dies bis heute nicht. In bestem Sinne nutzte und nutzt er wissenschaftliche Herangehensweisen, um Sachverhalte zu erhellen. Wenn wir an das Thema „Pädophilie“ denken, so hat ihm das arge Gegner\_innenschaft eingebracht, obwohl er mit seinem Buch „Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen“ (1994) eine beachtenswerte fachwissenschaftliche Arbeit vorgelegt und gleichzeitig den Weg für Projekte geebnet hat, die heute hoch gelobt werden. Das Projekt „Kein Täter werden“ (und zahlreiche weitere Projekte mit ähnlicher Intention), dem die klare analytische Trennung zwischen pädophilem Begehren und Kindesmissbrauch zu Grunde liegt, wäre ohne Rüdiger Lautmanns Forschungsgruppe und seine Studie nicht denkbar gewesen. Entsprechend stelle ich an verschiedenen Stellen den Bezug zum Projekt „Kein Täter werden“ her. Es ist aus meiner Sicht nur möglich geworden, weil die Forschungsarbeit des Teams um Rüdiger Lautmann zu gesellschaftlichem Disput angeregt und damit den Boden für eine tiefere Auseinandersetzung eröffnet hat.

Um die Veröffentlichung „Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen“ soll es im Folgenden gehen. Sie soll vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Umgangs mit sexualisierter Gewalt, im Besonderen gegen Kinder und Jugendliche, betrachtet werden. Es wird der Ertrag herausgearbeitet, den die Lektüre des Buches mit sich bringen kann. Und es werden forschungsethische Ableitungen eröffnet.

### **Selbstbestimmung, Grenzverletzung und Gewalt – Änderungen in der Sicht der Gesellschaft**

Wie leicht gehen im alltäglichen Sprachgebrauch Forderungen nach dem „Selbstbestimmungsrecht des Kindes“ über die Lippen. Es bezieht sich insbesondere auf körperliche Unversehrtheit. Andere Punkte – wie Meinungsfreiheit, Recht auf Staatsangehörigkeit, Recht auf gute Existenz und Bildung etc. – sind zwar in der UN-Kinderschutzkonvention vorgesehen, werden aber in der Bundesrepublik Deutschland kaum unter dem Stichwort „Selbstbestimmung“ von Kindern und Jugendlichen beachtet. So ist es hier auch heute noch möglich, dass (staatenlosen) Kindern und Jugendlichen die deutsche Staatsangehörigkeit vorenthalten wird und dass Kinder unter entwürdigenden Bedingungen und zu einem im Vergleich zu Erwachsenen sogar noch gekürzten Hartz IV-Satz leben müssen – selbst als junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können. Was ist also „Selbstbestimmung“?

Dass die Debatte um Selbstbestimmung von Kindern nicht simpel verlaufen kann, zeigt Rüdiger Lautmann in seinem Buch „Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen“. 60 Pädophile wurden in einem Forschungsprojekt interviewt. Darunter waren auch Personen, die im Interview Sexualkontakte zu Kindern angaben. Viele von den Interviewten schilderten, dass sie sich selbst eher passiv verhalten hätten und dem Probiertrieb der Kinder nachgegeben hätten. Das Kind habe, in der Darstellung der Befragten, also den Körper des erwachsenen Mannes „erkundet“ und auch weitere sexuelle Handlungen initiiert. Ist es auch ganz klar, dass es sich hier nur um die Sicht der erwachsenen Seite handelt, so lässt sich aus der Analyse dieser Beschreibungen dennoch ein wichtiger Hinweis bzgl. der sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung von Kindern ableiten: „Nein heißt nein!“ reicht als Botschaft nicht aus. Auch ein „Ja“ eines Kindes zu einer Handlung, die für es schädlich wäre, kann keine Geltung haben. Hier hat die erwachsene Seite dem Kind ein „Nein“ zu erwidern und dieses zu erläutern.<sup>1</sup> So ist der gesellschaftliche Konsens, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und um ihnen den Rahmen zu geben, in dem ihre Entwicklung gut, ohne Not und in Wohlbefinden erfolgen kann. Gleichzeitig wird durch die Beschreibungen konkreter Sexualkontakte zu Kindern durch einige der Interviewten die forschungsethische Dimension augenscheinlich: Was darf Forschung? Wann muss ggf. ein Interview abgebrochen werden? An welcher Stelle im Forschungsprozess und wie stark muss ein\_e Forscher\_in Distanz formulieren? Die Entscheidung hierzu wird in konkreten zeithistorischen Kontexten unterschiedlich ausfallen – zur forschungsethischen Dimension folgen im zweiten Teil dieses Beitrags ausführlichere Betrachtungen.

„Selbstbestimmung“ ist in den Grenzen gesellschaftlicher Festlegungen verortet. Dadurch sind den individuellen Möglichkeiten von Menschen in einer Region, in einem Land Begrenzungen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Interessant wird dieser Aspekt, wenn man sich vor Augen führt, wie gesellschaftliche Vereinbarungen zu Gewalt nicht „naturwüchsig“ sind, sondern Wandlungen unterliegen. Gehen wir länger zurück, so lässt sich feststellen, wie sich das heutige Verständnis einer vom Erwachsensein abgetrennten besonderen Sphäre „Kindheit“ erst in einem historischen Prozess herausgebildet hat. Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehen wir Kinder in

---

<sup>1</sup> Gleichzeitig gilt auch hier, dass in aller Regel der Erwachsene den Rahmen für den sexuellen Kontakt schafft – das Kind wird zu Handlungen „ermutigt“. Die sexuellen Kontakte sind damit nicht „zufällig“ gegeben, sondern zielgerichtet und systematisch vom Erwachsenen so angebahnt.

deutschen Fabriken arbeiten, in den 1940er, 50er und 60er Jahren waren Züchtigungen von Kindern und Jugendlichen an der Tagesordnung. Ein „kleiner Klaps auf den Po“, „eine Ohrfeige“ waren gesellschaftlich weitgehend akzeptierte Methoden, Kinder und Jugendliche zur Ordnung zu rufen. Selbst in pädagogischen Einrichtungen galt Züchtigung als legitimes Mittel:<sup>2</sup> sei es zunächst durch den Rohrstock (wiederum auf den Po) oder durch das Bloßstellen eines Kindes, indem es als Strafmaßnahme länger vor den Augen der anderen Kinder in einer Ecke des Klassenraums stehen musste. Und, bezogen auf junge Männer: Bis vor Kurzem war ein Großteil von ihnen über die Wehrpflicht ungewollt auch massiven Disziplinierungsmethoden unterworfen. Besonders perfide wurde das deutlich, als die Bundeswehr nach der Wiedervereinigung Deutschlands (nahezu) alle noch einziehbaren Männer des ehemaligen Westberlins als Soldaten einzuberufen versuchte (und viele auch einzog), weil zahlreiche junge Männer den Sondercharakter Westberlins mit spezifischen alliierten Regelungen – die u.a. die Rekrutierung der Bundeswehr und den Verkauf von Schusswaffen untersagten – bewusst genutzt hatten, um lieber bunt, vielfältig und individuell als soldatisch zu leben.<sup>3</sup>

Dass die Disziplinierungs- und Strafmaßnahmen in Institutionen im Kontext der Trias von Gewalt, Macht und Sexualität auch weitergehende Übergriffe befördern, gegen die sich gerade Kinder und Jugendliche schwer zur Wehr setzen können (u.a. weil sie oft nicht ernsthaft angehört werden, weil sie nicht die geschliffene Sprache der Erwachsenen beherrschen, weil sie nicht wissen, was in einer Einrichtung passieren darf und was nicht, weil sie Beschwerdewege nicht ausreichend kennen etc.), ist mittlerweile bekannt und wissenschaftlich wie gesellschaftlich weithin diskutiert. (Vgl. u.a. Enders 2012; Fegert/Wolff 2015.)

Heute ist gesellschaftlich der Po des Kindes tabu, gilt der Schlag mit der Hand oder einer Rute auf ihn als Gewalt, gar als sexualisierte Gewalt. Das ist ganz zu Recht der Fall. Hierbei handelt es sich aber um historisch ganz neue Entwicklungen. Erst 1979 wurde im Sorgerechtsgesetz – es bezieht sich auf die elterliche Sorge –<sup>4</sup> festgehalten, dass

---

<sup>2</sup> Hier ist zeitlich zu differenzieren: Etwa in Westberliner Schulen wurden Körperstrafen bereits 1945 abgeschafft, in einigen Bundesländern der alten Bundesrepublik fanden sie hingegen deutlich länger Anwendung.

<sup>3</sup> Ich bedanke mich herzlich bei Salih Alexander Wolter für ausführliche Hinweise und Literaturempfehlungen zu den Regelungen in Westberlin.

<sup>4</sup> Dieser Aspekt ist insofern relevant, als Erziehungsmaßnahmen in institutionellen Einrichtungen streng genommen durch diesen Paragraphen nicht tangiert sind, auch wenn er auch für die dortige Arbeit eine Richtschnur gibt. Aktuell werden gesetzliche Regelungen geprüft, die entsprechende Regelungen für nicht-elterliche erzieherische Maßnahmen und pädagogische sowie institutionelle Umgangsweisen ausweiten.

„entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig“ sind (§1631 Abs. 2 BGB). Erst im Jahr 2000 wurde im gleichen Paragraphen verankert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Erst 2002 kam ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auf den Weg – Laufzeit 2005 bis 2010. Und erst in den Jahren 2005 und 2012 wurden Gesetze erlassen, die auf die verbesserte Vernetzung der Akteure im Kinderschutz abzielen. (Vgl. Fegert et al 2013: 22ff.)

Eine bloße emotionale Empörung, wenn es um Gewalt und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht, reicht also nicht aus. Vielmehr gilt es wahrzunehmen, dass genau diese Gewalt über viele Jahrzehnte hinweg in Deutschland – in der alten BRD, der DDR und der aktuellen Bundesrepublik – als selbstverständlich angesehen wurde und stattgefunden hat. Die Gesellschaft hat sich erst jetzt anders entschieden: Es werden zunehmend konkrete Rechte von Kindern und Jugendlichen auch gesetzlich verankert, gesellschaftlich diskutiert und umgesetzt. *Es handelt sich um einen aktuell ablaufenden Prozess, dass Gesellschaft Gewalt verlernt und bestimmte Regelungen auch zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen trifft.* Wie wenig weit diese Aushandlungen sind, zeigt sich daran, dass es bei aller Debatte um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche noch immer möglich ist, Minderjährige, die Asyl in der Bundesrepublik suchen, auch anhand der Untersuchung ihrer Genitalien einem Alter zuzuweisen, wie es in Hamburg und Berlin Praxis ist (vgl. Tagespresse: SZ 2015; Spiegel 2015). Abgesehen von der Schwierigkeit der Einordnung, bedeutet dieses Vorgehen einen gravierenden Eingriff in die Intimsphäre der (oft durch Krieg, Folter und/oder Flucht traumatisierten) Kinder und Jugendlichen sowie in ihre Rechte, etwa vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts geschützt zu sein. Auch die institutionalisierten Umgangsweisen in Bezug auf notorische Schulschwänzer\_innen erscheinen als problematisch. Gibt es Anzeichen dafür, dass gerade Jugendliche in spezifischen Problemlagen – etwa Coming-out als „schwul“ oder „lesbisch“ – die Schule schwänzen, sei es um Hänseleien zu entgehen oder weil sie mehr Zeit für ihre Selbstfindung benötigen, so werden sie für ihr Tun noch immer streng sanktioniert.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> In Sachsen-Anhalt erhalten sie zunächst einen oder mehrere Schulverweise – dürfen also länger nicht zur Schule. In der Praxis machen die Schulleitungen meist von 1 bis 4 Wochen Gebrauch. In der Zeit soll die der Schüler\_in Aufgaben zu Hause erfüllen und in der Schule vorlegen. Das führt oft zur „Entfernung“ von der Schule und den dortigen sozialen Kontakten, so dass eine Rückkehr in den Schulalltag erschwert wird und es zu chronischer Verweigerung kommen kann. In erster Linie ist die Schulverweigerung eine

Es geht also darum, gesellschaftlich zu definieren, was eigentlich Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt sind, was Selbstbestimmung bedeuten soll und wie alle – hier besonders alle Kinder und Jugendlichen – von Regelungen zur Selbstbestimmung profitieren können. Gerade in den letzten Jahren haben sich hier bedeutende Veränderungen ergeben – ein gesellschaftlicher Lernprozess bezogen auf sexualisierte Gewalt hat eingesetzt.

### **Pädophilie versus Kindesmissbrauch**

Das Berliner Projekt „Kein Täter werden“ grenzt deutlich das pädophile Begehren eines Menschen gegen Kindesmissbrauch ab. Menschen – im Projekt: Männer – sollen erlernen, mit ihrem auf Kinder gerichteten Begehren umzugehen und keinen Missbrauch zu begehen. Hierzu gehört, dass die Personen erlernen, welches Handeln schädlich für Kinder ist – quasi entlang des Sexualstrafrechts. Dass das tatsächlich erlernt werden muss, wurde zum einen durch die bisherigen Ausführungen zur gesellschaftlichen Entwicklung deutlich. Auf andere Weise zeigen dies die Interviews der Forschungsgruppe um Rüdiger Lautmann. In der Untersuchung stellte sich heraus, dass diejenigen Erwachsenen, die Genitalberührungen zu Kindern (zur eigenen Lustgewinnung) hatten, diese Berührung häufig nicht als das Kind schädigend darstellten.<sup>6</sup>

Das Projekt „Kein Täter werden“ erarbeitet mittlerweile theoretische Einordnungen von Begehrensweisen. So könne sich Begehren überwiegend auf ein „erwachsenes Körperschema“ orientieren – diese Personen seien *teleiophil*. Begehren könne aber auch vorrangig oder zum Teil auf ein „frühpubertäres Körperschema“ (*hebephil*) oder ein „vorpubertäres Körperschema“ (*pädophil*) gerichtet sein. Die grundlegende Einordnung ermöglicht es, Begehrensweisen im Kontext individueller psychologischer Entwicklung

---

Ordnungswidrigkeit (Schulpflicht), die zu einer Geldstrafe führt. Ab 14 Jahren wird diese – als Erziehungsmaßnahme – oft in Arbeitsstunden umgewandelt (sofern die Eltern das unterstützen). Wenn, nach mehrfacher Aufforderung, die Arbeitsstunden nicht geleistet werden, kommt es zu Jugendarrest. An einer gründlichen pädagogischen Aushandlung, warum eine Schüler\_in nicht zur Schule gehen – möglicherweise um (sexualisierter) Gewalt zu entgehen – findet nicht statt, stattdessen erleben die Kinder und Jugendlichen klar, welchen Platz sie in der Aushandlungs- und Beschwerdehierarchie haben. (Vielen Dank für den rechtlichen Überblick an Torsten Linke.)

<sup>6</sup> Dass es um konkretes Erlernen des Sexualstrafrechts gehen muss, wird – in größerem Rahmen – auch deutlich, wenn man aktuell auf die unterschiedlichen Schutzaltergrenzen blickt. So ist es Jugendlichen oft nicht bewusst, dass sie in einem gewissen Alter (selbstbestimmt) Sex miteinander haben können – z.B. zwei 16jährige miteinander, dass sie sich aber strafbar machen, wenn sie aufreizende Fotos aufnehmen und aneinander schicken. Etwa im Jahr 2010 waren mehr als 50% derjenigen, gegen die wegen „Verbreitung von Jugendpornographie“ nach §184c Abs. 1 StGB polizeilich ermittelt wurde, unter 21 Jahre alt (vgl. Hoffmann 2012: 43).

zu betrachten. Sie ermöglicht den Zugang, dass Menschen sich zwar – und ggf. auch in größerer Verbreitung als angenommen – von Kindern sexuell angezogen fühlen können, dass sie ihr Begehren aber reflektieren und nicht in konkrete Handlungen umsetzen, sei es durch konkrete geschlechtlich-sexuelle Kontakte zu Kindern oder den auf Befriedigung zielenden Konsum von Nacktdarstellungen von Kindern und Jugendlichen, gerade wenn es sich um erotisierte Darstellungen handelt, deren Herstellung, Besitz und Verbreitung strafbar ist (Beier et al. 2015). Gleichzeitig hat das Projekt, wie zuvor schon das von Rüdiger Lautmann geleitete Forschungsprojekt, den Blick für eine differenzierte Perspektive auf Täter weiter geschärft: Nur ein Teil der Männer, die sexuell übergriffig gegen Kinder werden, seien als pädophil einzuordnen. Mehr als 50% der Täter zeige nicht dieses Begehren, sondern verübe sexuelle Übergriffe in bestimmten Situationen, zum Beispiel zur Ausübung von Macht und Gewalt (ebd.).

Wie Sie bis hierhin festgestellt haben, war viel von Sexualstrafrecht die Rede. Pädophilie ist aktuell gesellschaftlich und in der Forschung dann Thema, wenn das Sexualstrafrecht greift, es sich also um pädophile Personen handelt, die sexuell übergriffig geworden sind, oder um andere Kindesmissbraucher. Weitere Personen kommen in den Blick der Forschung, weil sie konkrete therapeutische Ansätze in Anspruch nehmen wollen. Entsprechend haben die Untersuchungen eine Grundprämisse, die ihnen klar als Auftrag vorangestellt ist und die sie verfolgen. Die vom Forschungsteam um Lautmann durchgeführte Studie hat auch diese Denktradition befördert. Gleichzeitig bemängelt sie die enge Sicht: *„Fast völlig fehlt [die...] Option, die sich außerhalb der Rahmung durch ein Strafverfahren, eine Therapie, des Sichverteidigens oder der metasexuellen Analyse bewegt. Dieser neue Ansatz müsste, schwierig genug, das sexuelle Geschehen selbst durchleuchten.“* (Lautmann 1994: 50) Das Durchleuchten des Geschehens<sup>7</sup> in entwicklungspsychologischer und historisch-kultureller Hinsicht könnte durch Sozial- und Kulturwissenschaft wesentlich bereichert werden. Aber in diesen Disziplinen hadert man mit dem Untersuchungsgegenstand – auch weil nichts mit ihm zu gewinnen ist – und überlässt ihn der kriminologischen und neurowissenschaftlich, psychologisch und psychotherapeutisch ausgerichteten Perspektive.

Für die soziologische Sicht auf die Täter und Nicht-Täter, die pädophil begehren, ist im deutschsprachigen Raum die Arbeit der Forschungsgruppe um Rüdiger Lautmann eine

---

<sup>7</sup> Klar muss auch sein: Bei dem „sexuellen Geschehen“ handelt es sich um einen sexuellen Übergriff, sofern es sich um eine konkrete sexuelle Handlung an einem Kind oder den Konsum von Kinder- und Jugendpornographie handelt.

wichtige Basis. Gleichzeitig liefert sie zahlreiche erhellende Perspektiven hinsichtlich des konkreten Verlangens pädophiler Männer, was wichtig in Bezug auf Schutzkonzepte sein kann – aber teils, als direkte Zitate aus den Interviews, auch nur schwer erträglich zu lesen ist. Diese schwer erträglichen Zitate sexueller Übergriffe gegen Kinder waren es auch, die Debatten um das Buch entfachten. Die Kritiker\_innen wandten sich einerseits gegen die Forschungsperspektive, andererseits forderten sie von der Forschungsgruppe bzw. insbesondere von Rüdiger Lautmann eine deutlichere Distanzierung von den Passagen, in denen Interviewte sexuelle Kontakte zu Kindern berichten. Ohne starke Distanzierung könne das Buch „Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen“ von Personen auch als Legitimierung von Sexualkontakten zu Kindern gelesen werden. Rüdiger Lautmann ging auf die Debatte ein, machte dabei den Punkt stark, pädophiles Begehren eines Menschen gegen Kindesmissbrauch abzugrenzen – und er sah von einer Neuauflage des Buches ab.

Für die Wissenschaft liefert „Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen“ wichtige Erträge, gerade in soziologischer Hinsicht – unter anderem: Anders als gesellschaftlich oft angenommen, spielt etwa das Geschlecht des Kindes eine wichtige Rolle dafür, ob es von einem pädophilen Mann als attraktiv und begehrenswert angesehen wird. Für Schutzkonzepte könnte das eine wichtige Erkenntnis sein. Wie eigentlich zu erwarten, aber in Bezug auf Pädophilie gesellschaftlich vernachlässigt, zeigen sich in der Gesellschaft verbreitete stereotype Vorstellungen in Bezug auf Geschlecht auch bei Pädophilen als wirkmächtig.

Selbstverständlich ist es zulässig zu fragen, ob es ethisch vertretbar ist, einfach eine wissenschaftliche Untersuchung durchzuführen – und nicht strafrechtliche Konsequenzen abzuleiten, wenn bestimmte Handlungen geschildert werden. Das Projekt „Kein Täter werden“ sichert den Ratsuchenden Therapie und Unterstützung zu. Therapeutisches Bearbeiten heißt dabei auch, dass eine Vertrauensbasis vorhanden sein muss, um miteinander arbeiten zu können. Die Schweigepflicht der Therapeut\_innen hinsichtlich berichteter konkreter Handlungen ist für den Erfolg der Therapie erforderlich – auch wenn es sich um berichteten Missbrauch handelt. Ohne diese Zusicherung der Vertraulichkeit würde der Kontakt zwischen Mediziner\_innen und einigen der Ratsuchenden gar nicht zustande kommen. Wenn eine vergangene konkrete Tat berichtet wird, so macht die Ratgebende / Therapeut\_in deutlich, dass sie die Tat ablehnt, aber nicht den ratsuchenden Menschen als Menschen. Gleichzeitig gilt, dass nur

weiter gesprochen wird, wenn es keine weiteren Übergriffe gibt – ansonsten erfolgt der Abbruch der Beratung / Therapie.

Für die Forschung gilt es analog: Zugang zu Interviewpartner\_innen erhält man bei einem solch sensiblen Thema – gerade wenn man sich nicht auf verurteilte Sexualstraftäter beschränken möchte – nur dann, wenn man den Interviewten Vertraulichkeit zusichert. Über diesen Weg lassen sich dann Erkenntnisse generieren, die – hier für den Untersuchungsgegenstand Pädophilie und Kindesmissbrauch – theoretische (Schutz-)Konzepte entwickeln helfen, die ohne diese Forschung nicht möglich wären. Gleichzeitig gibt es in der Forschung in der Regel kein Fortsetzungsgespräch – das Interview findet einmalig statt. Insofern könnte ein Abbruch lediglich im Gespräch selbst stattfinden, womit allerdings der Zugang zu weiteren Informationen versperrt ist. Ein gewisser „Abbruch“ kann in der konkreten Auseinandersetzung mit den abgeschlossenen Interviews erfolgen – die Darstellung der Ergebnisse kann eine weitreichende Distanzierung der Forschenden von berichteten sexuellen Kontakten mit Kindern beinhalten. Hier allerdings ein Maß zu finden, das den Forschungsgegenstand und distanzierende Passagen so gewichtet, dass kritische Analyse möglich bleibt, ist ein schwieriger Balanceakt. Gleichzeitig muss auch diese Distanzierung mit der bisher verbreiteten gesellschaftlichen Zuschreibung an Wissenschaft umgehen, dass sie klar analysieren und subjektive Bewertungen vermeiden sollte. Auch ausgedrückte Distanzierung wird aus einer solchen Sicht als „unwissenschaftlich“ bewertet – Wissenschaftler\_innen könnten damit von dieser Art Parteinahme abgeschreckt sein.

Sichert man den Interviewten Vertraulichkeit zu, so ist man als Wissenschaftler\_in auch in der Pflicht, diese Vertraulichkeit zu wahren. Gerade erst im Jahr 2015 ist eine forschungsethische Übereinkunft für wissenschaftliche Fragestellungen zu sexualisierter Gewalt erschienen – zu der auch ich im Rahmen der Förderlinie „Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“ beigetragen habe –, die so genannte „Bonner Ethik-Erklärung“ (2015). Auch in dieser werden Schutzinteresse (für das Kind) und Forschungsinteresse abgewogen und es wird eine differenzierte Empfehlung gegeben: „Unter der Voraussetzung, dass ein solches Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen besprochen wurde [...], kann ein Eingriffshandeln zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen angeregt werden, wenn dies dem Schutzinteresse nicht widerspricht. Es ist deshalb im Forschungsdesign zu beschreiben, wie in solchen Situationen die Dialektik der Wahrung des Datenschutzes und der Sicherstellung des Personenschutzes

gewährleistet werden kann. In jedem Fall muss deutlich sein, dass die\_der Untersuchende im Forschungskontext nicht therapeutisch tätig sein kann. *Im Sinne der\_des Betroffenen kann es aber auch sinnvoll sein, behördliche oder andere Stellen nicht zu informieren...*“ (Bonner Ethik-Erklärung 2015; Hervorhebung HV)

Forschung muss also stets angemessen vorgehen. „Eingriffshandeln zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen“ solle „angeregt werden, wenn dies dem Schutzinteresse nicht widerspricht“ – diese Feststellung berücksichtigt den Sachverhalt, dass es keine stets gültigen Pauschalkonzepte gibt und dass es in Bezug auf Betroffene sexualisierter Gewalt gerade darum gehen muss, den jeweils geäußerten Wünschen und Forderungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist der Forschungskontext weder Beratung noch Therapie – und es muss entsprechend an Fachberatung verwiesen werden. Es gibt konkrete Forschungssettings, in denen man erst über die Zusicherung von Vertraulichkeit Zugang zu den Interviewten erhält – und auf diese Weise Kenntnisse generieren und Hilfe / Unterstützung empfehlen(!) kann. Das gilt umso mehr im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt. Es gilt aber auch im Umgang mit Fachkräften in einer Einrichtung – es kann sich im Interview herausstellen, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder/und dass sie selbst Gewalt angewendet haben oder bei beobachteter/berichteter sexualisierter Gewalt nicht oder nicht angemessen reagiert haben. Forschung hat hier die Möglichkeit, Erkenntnis zu gewinnen und Präventionskonzepte, Beschwerdekonzepete, sexualpädagogische Konzepte so fortzuentwickeln, dass sie noch wirksamer Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt verhindern, sexualisierte Gewalt aufdecken helfen und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen fördern. Da das Thema sexualisierte Gewalt gerade mit Blick auf Kinder und Jugendliche sehr sensibel, bisweilen sehr emotional, verhandelt wird, ist es hier nötig, im Vorfeld der Forschung besonders gründlich das eigene Forschungsdesign zu reflektieren und hierfür auch unbedingt externe Kolleg\_innen einzubeziehen, da ihr Blick von außen auf Leerstellen der eigenen Betrachtung hinweisen kann.

Die Forschungsgruppe um Rüdiger Lautmann hat in ihrer Studie zeithistorisch betrachtet angemessen und reflektiert gearbeitet. Sie hat zahlreiche und wegweisende Erkenntnisse generiert und den Weg dafür bereitet, dass Pädophilie in den Blick wissenschaftlicher Forschung in Deutschland kommt und Konzepte umgesetzt werden können, die pädophile Männer adressieren, damit sie nicht Täter werden. Ohne das forschungsstrategische Vorgehen Lautmanns et al. und ohne die Zusicherung der

Vertraulichkeit an die Interviewpartner wäre der Zugang zum Dunkelfeld gescheitert. Dann hätte sich auch diese Forschungsgruppe auf Personen beschränken müssen, die bereits wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden oder die von sich aus Therapie gesucht hätten. Gleichzeitig sollte die Studie die Diskussion um forschungsethische Fragen auch in sozialwissenschaftlichen Kontexten anregen. Die Herausgeber\_innen des Buches „Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen“ (Unger et al. 2014) bemängeln in ihrer Einführung, dass forschungsethische Inhalte in den Sozialwissenschaften noch immer randständig sind. Das hat auch mit einem gesellschaftlichen Grundverständnis zu tun, in dem ein sozialwissenschaftliches Interview einfach als „Gespräch“ bewertet wird. Dass mit der Anlage und Durchführung des Interviews ethische Fragen verknüpft sind und dass ein Interview immer auch tief liegende Verletzungen von Menschen offenlegen kann und somit auch die Gefahr einer (Re-)Traumatisierung in sich birgt – etwa wenn es um Fragen erfahrener sexualisierter und rassistischer Gewalt geht –, ist gesellschaftlich nicht und in wissenschaftlichen Communities zu wenig Thema. Ebenso wenig Thema ist, wann und zu welchen Forschungsfragen Untersuchungen stattfinden dürfen: Was darf Forschung? Wer darf in einem Interview befragt werden? Muss und darf Forschung Interviewte Strafbehörden übergeben, wenn Straftaten berichtet werden? Oder ist das nicht Auftrag von Wissenschaft? Und wäre es ein Problem, wenn einige Forschungsfragen sozialwissenschaftlich nicht untersucht werden dürften? Bezüglich sozialwissenschaftlicher Forschungen zu sexualisierter Gewalt, insbesondere mit Perspektive auf Betroffene, wurde erst im Jahr 2015 (!) in der Bundesrepublik Deutschland eine Übereinkunft erzielt. Auch sie sollte ein Anstoß für mehr forschungsethische Debatte sein!

Abschließend möchte ich mit Rüdiger Lautmann gern den Blick wieder weiten: Es muss gerade darum gehen, auch Menschen mit pädophilem Begehren als Menschen zu sehen. Mit ihrem Begehren müssen sie umgehen, gerade auch damit, dass sie es nicht ausleben dürfen. Deshalb sollten sie aber nicht zu „krassen Monstern“ stilisiert werden. Stattdessen haben sie, sofern sie über sich reflektiert haben (und eben nicht Täter\_innen werden), eine ethische Leistung erbracht, von der zu lernen sein könnte – und die in vielen Teilen der Gesellschaft in Bezug auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt noch fehlt: „Andere Sexualformen, die ebenfalls verachtet sind, haben es durchaus nicht so weit gebracht. Die Szenen der Prostitution und der Pornographie beispielsweise

bleiben ethisch stumm; statt der Verantwortung regiert hier die krude Marktmechanik. Auch die männlichen Homosexuellen leben seit jeher in einem normativen Vakuum. Meine 1980 geschriebene Abhandlung ‚Homosexualität und Ethik‘ habe ich in der Schublade gelassen, als die Aids-Krise ausbrach und die Schwulen hochmoralisch unter Druck gesetzt wurden. Inzwischen haben sich, im Kontext von Aids, ansatzweise neue Umgangsformen entwickelt: Rücksichtnahme in der sexuellen Begegnung, Solidarität mit den Infektionsopfern, Wunsch nach Partnerschaften u. ä. Einige der derzeit meistgebrauchten Stichwörter allerdings, etwa Standesamt und Militär, reizen eher zum Lachen.“ (Lautmann 1994: 128)

#### **Literatur:**

- Beier, Klaus M.; Krüger, Tillmann H. C.; Walter, Henrik; Schiffer, Boris; Ponseti, Jorge; Walter, Martin (2015): Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch: Klinik und Forschung. *Trauma & Gewalt*, 2015, 9. Jg., Heft 2: 106-120.
- Poelchau, Heinz-Werner; Briken, Peer; Wazlawik, Martin; Bauer, Ullrich; Fegert, Jörg M.; Kavemann, Barbara (2015): Bonner Ethik-Erklärung – Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. Online: <http://www.bmbf.de/pubRD/Ethikerklaerung%281%29.pdf> (Zugriff: 21.7.2015).
- Enders, Ursula (2012): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Fegert, Jörg M.; Rassenhofer, Miriam; Schneider, Thekla; Seitz, Alexander; Spröber, Nina (2013): Einleitung „Sexueller Missbrauch“. In: Dies.: Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 22-67.
- Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hg., 2015): Kompendium ‚Sexueller Missbrauch in Institutionen‘: Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim etc.: Beltz Juventa.
- Hoffmann, Daniel (2012): Sexting: Der erotische Foto- und Nachrichtenaustausch unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Magdeburg: KgKJH.
- Lautmann, Rüdiger, Grikschat, Winfried, Schmidt, Egbert (1977): Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt/Main: Suhrkamp. S.325-365.
- Lautmann, Rüdiger (Hg., 1993): Homosexualität: Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte. Frankfurt/Main etc.: Campus Verlag.
- Lautmann, R. (2002): Soziologie der Sexualität: Erotischer Körper, intimes Handeln und Sexualkultur. Weinheim etc.: Juventa Verlag.
- Lautmann, Rüdiger (1993 [1990]): Pornographie – Elemente gegenwärtiger Diskussion. In: Pornographie – Schriftliche Beiträge zur ersten Jahrestagung der Gesellschaft für Sexualwissenschaft, 3. November 1990. Leipzig: Leipziger Texte zur Sexualität.

Lautmann, Rüdiger (1994): Die Lust am Kind – Portrait des Pädophilen. Hamburg: Ingrid Klein Verlag.

Spiegel 2015: Intimkontrolle bei jungen Flüchtlingen: "Hochnotpeinliche Untersuchung". Der Spiegel, 12.

Juli 2015, online: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/intimkontrolle-bei-fluechtlingen-kritik-an-genitaluntersuchung-in-berlin-und-hamburg-a-1043281.html> (Zugriff: 21.7.2015).

SZ 2015: Genitaluntersuchung bei unbegleiteten Flüchtlingen. Süddeutsche Zeitung, 30. Juni 2015, online:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/hamburg-genitaluntersuchung-bei-unbegleiteten-fluechtlingen-1.2544855> (Zugriff: 21.7.2015).

Unger, Hella von; Narimani, Petra; M'Bayo, Rosaline (2014, Hg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer.